

①
Zweckverband
zur Wasserversorgung
der Büchelberger Gruppe
Reutbergstraße 34
Tel. 099 31 67 81 - 0 • Fax 57 01 40
91710 GUNZENHAUSEN

- 35 Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes gem. § 19
WHG i.V.m. Art. 35 BayWG für die Trinkwasserbrunnen
1, 2, und 3 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Büchelberger Gruppe, 91710 Gunzenhausen

~~Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen
über das Wasserschutzgebiet in den Ortsteilen Büchelberg und
Laubenzedel der Stadt Gunzenhausen und den Ortsteilen
Haundorf und Gräfensteinberg der Gemeinde Haundorf im
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen für die öffentliche
Wasserversorgung des Zweckverbandes Büchelberger Gruppe
vom 27. Januar 2004~~

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf
Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsge-
setzes (WHG) vom 18. Juni 2002 (BGBl. I, Nr. 37 vom 24. Juli
2002, S. 1914) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002
(BGBl. I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und Art. 75 des Bayer. Wasser-
gesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
19. 7. 1994 (BayRS 753,1-U) in der derzeit gültigen Fassung
folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den
Zweckverband zur Wasserversorgung Büchelberger Gruppe
aus den Brunnen 1, 2 und 3 wird das in § 2 näher umschriebene
Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anord-
nungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
 - I Fassungsbereich
 - II engere Schutzzone
 - III weitere Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-
zonen sind in dem Anhang (Anlage 1) veröffentlichten
Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist
der Lageplan im Maßstab 1:5000 (Anlage 1.2) maßgebend,
der im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen niederge-
legt ist; er kann dort während der Dienststunden eingese-
hen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im
Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festge-
setzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere
Schutzzone/die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich,
im Gelände in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (5) Die Fassungsbereiche umschließen die folgenden Grund-
stücke:
 - Brunnen 1: Fl.St.Nr. 252, Gemarkung Laubenzedel,
Ausmaß: rund 30 m x 40 m.
 - Brunnen 2: Fl.St.Nr. 453, Gemarkung Laubenzedel,
Ausmaß: rund 40 m x 90 m.
 - Brunnen 3: Fl.St.Nr. 456, Gemarkung Laubenzedel,
Ausmaß: rund 20 m x 20 m.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

2

(1) Es sind

1. bei land-, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

	in Schutzzone	I	II	III
1. 1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1. 2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. 10. bis 15. 2. - auf Ackerland vom 1. 10. bis 15. 2. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1. 3	Lagern und Ausbringen von Klär- und Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1. 4	Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, soweit die allgemeinen sowie die besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten gemäß der VAWS für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) nicht eingehalten sind	
1. 5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten wie unter Nr. 1.4	
1. 6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1. 7	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten wie unter Nr. 1.4	
1. 8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen (z.B. Feldsilos)	verboten		
1. 9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten	verboten, ausgenommen entsprechende Anlage 2, Ziffer 1	
1.10	Freilandtierhaltung (= Tierhaltung über längere Zeiträume [ganzjährig oder saisonal] ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche)	verboten	- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird	
	Beweidung	verboten		
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	Bohrungen sowie sonstige Grundwasseraufschlüsse zur Wassergewinnung sind gem. Nrn. 2.1 und 5.9 verboten	
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	Besondere Nutzung (Obstbau [ausgenommen Streuobst], Hopfenanbau, Tabakanbau, Gemüseanbau sowie Baumschulen und forstliche Pflanzgärten) neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Entwässerungseinrichtungen	

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4, zu Punkt 1.9 siehe Anlage 2 Ziffer 1.4

in Schutzzone		I	II	III
1.19	Kahlschlag größer als 1000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten		
1.20	Winterfurche	verboten	verboten, jedoch wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab 15. 11. erlaubt	
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	verboten	erforderlich, soweit fruchtfolgebedingt und witterungsbedingt möglich	

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

in Schutzzone		I	II	III
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

in Schutzzone		I	II	III
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, soweit die allgemeinen und die besonderen Anforderungen für Anlagen in Wasserschutzgebieten gemäß der VAWS nicht eingehalten sind	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

in Schutzzone		I	II	III
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	erlaubnispflichtig gemäß § 2 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 1 NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)	
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	

	in Schutzzone	I	II	III
5. 1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMbek vom 18. Juni 2003 Az.: II D 9-43410-003/00 (AllMBL Nr. 7/2003, S. 218 ff), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5. 2	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5. 3	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern: Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5. 4	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 verboten für Tontaubenschießanlagen	
5. 5	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten für Motorsport verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen	
5. 6	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5. 7	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5. 8	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
5. 9	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.11	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.12	Beregnung	verboten		Bohrungen sowie sonstige Grundwasseraufschlüsse zur Wassergewinnung sind gemäß Nrn. 2.1 und 5.9 verboten

6. bei baulichen Anlagen allgemein

	in Schutzzone	I	II	III
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		

7. Betreten

	in Schutzzone	I	II	III
7.	Betreten	verboten		—

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 2.1, 2.2, 4.6, 4.7, 5.1, 5.8, 5.9, 6.1 und 7 gelten nicht für notwendige und zweckgebundene Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, der durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auslagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- Sie haben ferner die Entnahmen von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- Soweit dieser Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1.<Keines> März 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet für die Brunnen 1 und 2 vom 24. 11. 1967 (Nr. II/7-642-Hn/Ze), zuletzt geändert mit Verordnung vom 18. 9. 1985 (Amtsblatt vom 5. 10. 1985), außer Kraft.

Weißenburg, den 27. Januar 2004

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Georg Rosenbauer, Landrat.

Anlage 1

- Übersichtslageplan Schutzgebiet M 1:25.000
- Lageplan Schutzgebiet M 1:5.000

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Milchkühe	40 St. (1 St. = 1,0 DE)
Mastbullen	65 St. (1 St. = 0,62 DE)
Mastkälber, Jungmastrinder	150 St. (1 St. = 0,27 DE)
Mastschweine	300 St. (1 St. = 0,13 DE)
Leghennen, Mastputen	3500 St. (100 St. = 1,14 DE)
sonstiges Mastgeflügel	10 000 St. (100 St. = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

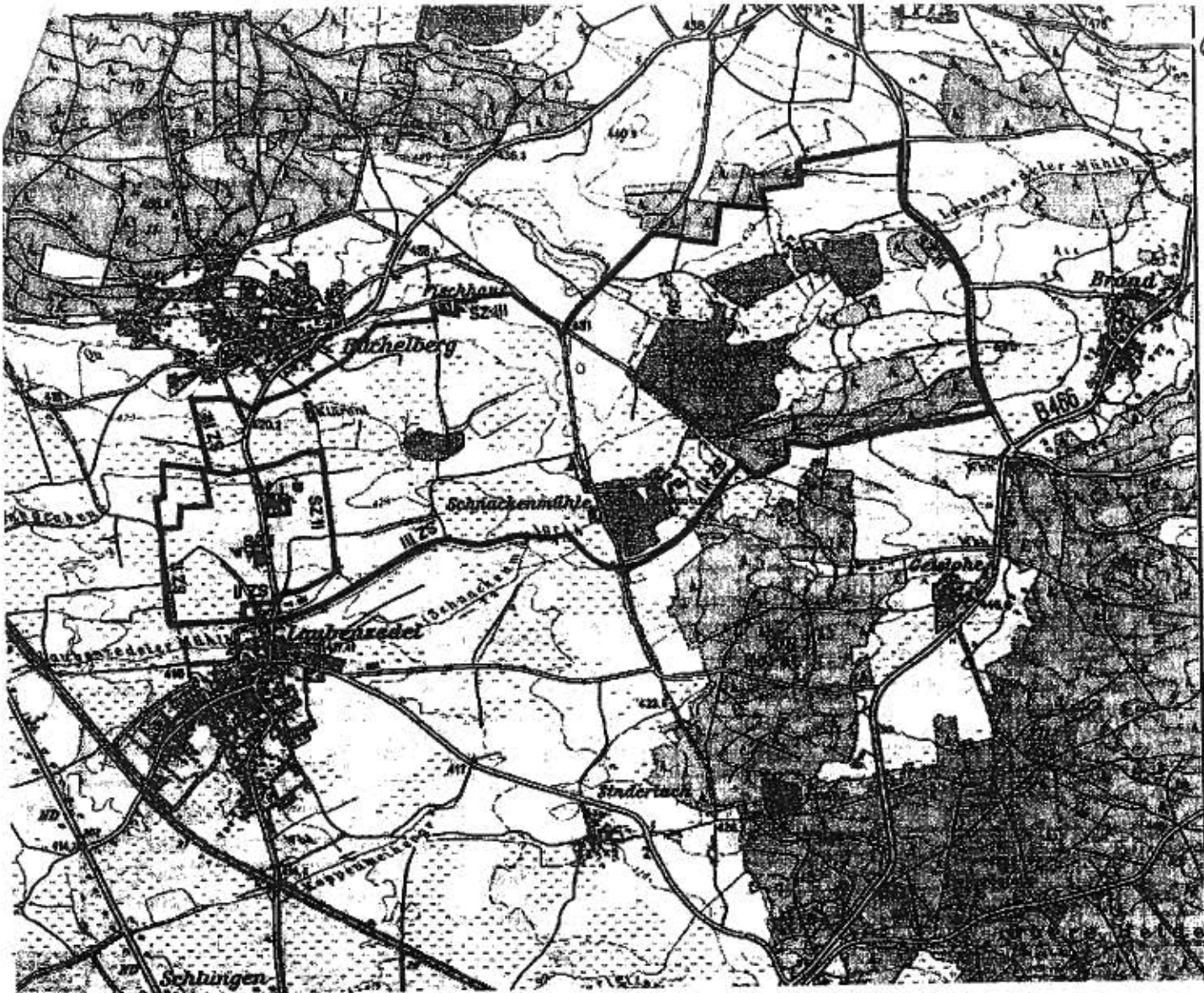
Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotenzial durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.



Legende

- SZ I** Schutzzone I (Fassungsbereich)
- SZ II** Schutzzone II (Engere Schutzzone)
- SZ III** Schutzzone III (Weitere Schutzzone)



Anlage 1
1.1 Übersichtslageplan

zur Verordnung des Landratsamtes
Weißenburg-Gunzenhausen über das
Wasserschutzbereich der Brunnen Büchelberg vom

27. JAN 2004

**Wasserschutzbereich
Brunnen Büchelberg**

Unternehmensträger: ZV WW Büchelberg Gruppe
Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen
Gemeinde: Stadt Gunzenhausen, Gemeinde Haundorf

Maßstab:
1 : 25.000

Übersichtslageplan

Anlage
1.1

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

27 JAN 2004

Datum

Rosenbauer

Rosenbauer, Landrat

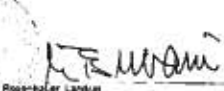




Karte nicht maßstabsgerecht wiedergegeben

- Legende
- Schutzzone I (Fassungsbereich)
 - Schutzzone II (Eigene Schutzzone)
 - Schutzzone III (Weitere Schutzzone)



Anlage 1 1.2 Lageplan	
zur Verordnung des Landrates vom Weidenburg-Gemeindehaus über das Wasserschutzgebiet der Brunnen Büchelberg vom 12.7.2004	
Wasserschutzgebiet Brunnen Büchelberg	
Umrissmaßstab: Landkreis Gemeinde	Zu WV Büchelberg Gruppe Weidenburg-Gemeindehaus 1000 Gärten/Plätze, Gemeinde Hausdorf
Maßstab 1 : 5 000	Lageplan
Landratsamt Weidenburg-Gemeindehaus	
12.7.2004 Oskar	 Oskar Rappoldt-Landrat